

mauern; Durchgänge nach dem Brunnen oder Feld werden „auf ewige Zeiten“ festgesetzt.

Kulturgeschichtlich wertvoll sind die eingehenden Bestimmungen der Kaufbücher über die Auszugsrechte; sie wurden bei der Übergabe der Wirtschaft, des Gutes oder Erbhofes an den Sohn, den Eidam oder auch den Käufer für die Auszügler hypothekarisch auf das Anwesen eingetragen. Diese Auszugsbedingungen waren oft sehr hart, so daß die Besitzer hauptsächlich für die Auszügler arbeiteten. Die Auszügler konnten die vertragsgemäß gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse oft nicht verbrauchen, sondern verkauften sie im Dorf oder in der Stadt. Die Bedingungen gaben vielfach Anlaß zu dauerndem Streit und zu Prozessen. Bei Krankheit des Auszüglers mußte das Krankenbett im Winter in die Wohnstube in die Nähe des Ofens gestellt werden. Wenn die Eltern ein hohes Alter erreichten, mußte die nächste Generation schon wieder den Eintrag neuer Auszugsbedingungen aufnehmen, nachdem die vorige Last kaum gelöscht war. Selbst die Kinder des Auszüglers hatten Anspruch auf freies Quartier im Auszugshause bis zu ihrer Heirat. Oft führten diese schweren Auszugsbedingungen, besonders in Zeiten schlechter Ernte, zum Ruin des Bauern.

Zwei Beispiele mögen zeigen, daß der Nachweis solcher alten Grundstücksrechte noch heute von praktischer Bedeutung ist. Im ersten Fall handelte es sich darum, ob einige Häuser an der Kasernenstraße, die zusammen einen Hof umschließen, gemeinsame oder einzelne Rechte an diesem Hof haben. Da die Adressbücher, die Brandkatasterverzeichnisse, das Flurbuch und sogar das Grund- und Hypothekenbuch versagten, blieben die Kaufbücher die letzte Hoffnung. Bei der Durchsicht der Bände für eine Zeitspanne von fast hundert Jahren ergab sich, daß die Häuser, die sich um den Hof stritten, ursprünglich auf einem einzigen Grundstück errichtet waren, das später geteilt worden war; die Häuser sind nach und nach an verschiedene Käufer übergegangen, aber immer unter Vorbehalt des gemeinsamen Rechts an den Hof. Im Vertrag heißt es, daß der Hof für alle fünf anliegenden Grundstücke zur „Commodität auf ewige Zeiten“ dienen soll. Damit ist die Teilbarkeit des Hofes oder sein Verkauf an einen Anlieger ausgeschlossen. Da das Kaufbuch Grundbuchcharakter besaß, hätte der Satz bei jedem beteiligten Grundstück in das neue Grundbuch übertragen werden müssen. Durch den urkundlichen Beweis des Kaufbuches wurde der Zweifel und der langwierige Streit um den Hof beendet.

Alte Bebauungsrechte betraf der zweite Fall. Als vor einiger Zeit die Frage auftauchte, ob die Vorgärten in der Marienstraße auf urkundlich belegbaren Rechten beruhen, war zurückzugreifen auf die Zeit der Anlegung der Marienstraße nach der Aufhebung der Festungswerke in den Jahren 1819/22 durch die sogen. Rgl. Demolitionskommission. Damals stellte die Kreisdirektion den Bebauungsplan für die Gegend Am See, Marienstraße, Antonplatz und Postplatz auf nach dem Entwurf des Hofbaumeisters Thor-